



63

Stadt Köln · Bauaufsichtsamt
Stadthaus · 50679 Köln

Bauaufsichtsamt

Stadthaus · Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

KVB: Linien 1, 3, 4, 9, 151, 153 · S 6, S 11, S 12
Haltestellen: Bhf. Deutz/Messe · LANXESSarena

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED] Telefonisch Do 10 - 12 Uhr
Persönlich nach Terminvereinbarung
Abgabe von Unterlagen im [REDACTED]

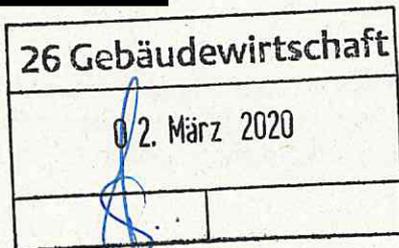
Telefon: (02 21) 2 21 - [REDACTED]

E-mail: [REDACTED]@STADT-KOELN.DE

Telefax: (02 21) 2 21 - [REDACTED]

Tag: 26. Feb. 2020

An
Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
vertr. d. [REDACTED]
Ottoplatz 1
50679 Köln



B e f r e i u n g s b e s c h e i d

Aktenzeichen: 63/A25/0217/2018
Eingangsdatum: 25.05.2018
Straße/Hausnummer: Halfengasse 25
PLZ/Ort: 50735 Köln-Niehl

Anlage 4b

Gemarkung: Longerich	Flur: 99	Flurstück: 3329 / 0
Gemarkung: Longerich	Flur: 99	Flurstück: 3330 / 0
Gemarkung: Longerich	Flur: 99	Flurstück: 3484 / 0

Antragsgegenstand: Antrag auf Erteilung einer Befreiung vom Erneuerbaren-Energie-Wärmegesetz - EEWärmeG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verwirklichung des Bauvorhabens in der beantragten Form ist folgende Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften erforderlich:

Befreiung hinsichtlich:

Der Umsetzung des EEWärmeG, siehe hierzu das Anschreiben um Befreiungsantrag.

Die Befreiung wird auf der Grundlage von § 9 Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz EEWärmeG, aus folgenden Gründen erteilt:

Begründung:

Das hier zu beurteilende Objekt, die Grundschule Halfengasse, steht unter Denkmalschutz. Aufgrund dessen sind die Maßnahmen zur Erreichung von erneuerbaren Energien teilweise nicht umsetzbar.

Weiterhin tragen geplante bzw. angedachte Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei, die sich, bezogen auf die Größe des Objektes höchst unwirtschaftlich auswirken würden.

Hinweise:

Dieser Befreiungsbescheid stellt keine Baugenehmigung dar und gestattet daher insbesondere nicht den Baubeginn (§ 75 Abs. 5 BauO NRW). Die Befreiung ist gebührenpflichtig, insoweit wird auf die beigefügte Gebührenrechnung verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klagefrist beginnt mit einer Zustellung dieser Entscheidung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, andernfalls mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

